

Leitsatz des Gerichts:

Fordert der Insolvenzverwalter vom Arbeitnehmer Rückzahlung der vom Schuldner vor Insolvenzeröffnung geleisteten Vergütung wegen Anfechtbarkeit der Erfüllungshandlung (§§ 129 ff. InsO), ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen eröffnet.

BAG, Beschl. v. 4. 3. 2008 – 5 AZB 43/07 (LAG Erfurt), ZIP 2008, 667

Kurzkomentar:

Jörn Weitzmann, Rechtsanwalt – Kilger & Fülleborn, Hamburg

1. Der Insolvenzverwalter hatte gegenüber einem Arbeitnehmer der Schuldnerin Zahlungen rückständigen Lohns gem. §§ 143, 129 ff. InsO angefochten, welche diese im letzten Monat vor Beantragung des Insolvenzverfahrens und in dem vorausgehenden Monat auf seit mindestens fünf Monaten fällige Lohnansprüche gezahlt hatte.

2. Das gem. § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG, § 78 ArbGG, §§ 574 ff. ZPO angerufene BAG hält den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten für gegeben. Es stützt seine Ansicht darauf, dass der klagende Insolvenzverwalter Rechtsnachfolger des insolventen Vertragsarbeiters des Beklagten i. S. d. § 3 ArbGG sei. Der vom Insolvenzverwalter geltend gemachte Anfechtungsanspruch sei zwar durch ein gesetzliches Schuldverhältnis begründet, welches jedoch auf Rückabwicklung einer arbeitsrechtlichen Leistungsbeziehung gerichtet sei, § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG. Zur Masse solle wieder zurückgeführt werden, was ihr im Rahmen der arbeitsrechtlichen Austauschbeziehung zwischen späterem Schuldner und Arbeitnehmer in anfechtbarer Weise entzogen worden sei. Dieser Zahlungsanspruch könne vom Arbeitgeber außerhalb des Insolvenzverfahrens zwar nicht geltend gemacht werden, jedoch gehe es nach Ansicht des BAG bei wirtschaftlicher Betrachtung um die Rückabwicklung einer ansonsten wirksamen Erfüllungshandlung des Arbeitgebers in einem Arbeitsverhältnis. Der im Rechtsstreit erhobene Anspruch bestimme sich nach den Regelungen der InsO, die zwar für alle Rechtsverhältnisse des Schuldners gelten würden, aber eine Mehrzahl unbestimmter Rechtsbegriffe enthielten, deren Anwendung durch spezifische arbeitsrechtliche Fragestellungen beeinflusst werde.

3. Das BAG bricht mit seinem Beschluss mit der bisherigen landesarbeitsgerichtlichen Rechtsprechung (LAG Kiel ZIP 1995, 1756, dazu EWiR § 2 ArbGG 1/95, 1157 (Barth); LAG Mainz MDR 2005, 1245) und stellt sich in Widerspruch zur Rechtsprechung des BGH. Nach ständiger Rechtsprechung (RGZ 58, 44; BGHZ 101, 286 = ZIP 1987, 1132 (m. Bespr. Gerhardt, S. 1429), dazu EWiR § 37 KO 2/87, 1009 (Balz); BGH ZIP 2005, 1334 = ZVI 2005, 372) ist der Anfechtungsanspruch Bestandteil eines eigenständig geregelten gesetzlichen Schuldverhältnisses, welches als bürgerliche Rechtsstreitigkeit vor die ordentlichen Gerichte gehört. Das BAG hat jetzt für Anfechtungsansprüche den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet. Es ist jedoch nicht

erkennbar, dass die ordentlichen Gerichte von ihrer bisherigen Rechtsprechung abweichen werden. Der Insolvenzverwalter hat damit derzeit faktisch ein Wahlrecht.

4. In ständiger Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Anfechtungsanspruch aufgrund der gesetzlichen Tatbestände als Inhalt eines gesetzlichen Schuldverhältnisses mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entsteht (RGZ 58, 44; BGHZ 15, 333; BGHZ 101, 286 = ZIP 1980, 100 (m. Anm. *Kübler*); MünchKomm-Kirchhof, InsO, Vor § 129 Rz. 17; *Uhlenbruck/Hirte*, InsO, § 129 Rz. 4). Der insolvenzrechtliche Anfechtungsanspruch gehört als bürgerliche Rechtsstreitigkeit vor die ordentlichen Gerichte. Eine Rechtswegzuweisung für Anfechtungsrechtsstreite ist in § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a ArbGG nicht gegeben. Unerheblich ist, ob der Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes auch Rechtsnachfolger des Schuldners i. S. d. § 3 ArbGG ist. Das BAG weist zutreffend darauf hin, dass es sich bei dem Anfechtungsanspruch um einen gesonderten Anspruch handelt, welcher vom Arbeitgeber nicht geltend gemacht werden kann. Daraus folgt bereits, dass es sich nicht um einen Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis handelt. Der insolvenzrechtliche Anfechtungsanspruch ist nicht die Umkehrung des Primäranspruchs (vgl. BGHZ 114, 315, 321 = ZIP 1991, 737 (m. Anm. *Krefl*), dazu EWiR § 29 KO 1/91, 697 (*App*)).

Die Zuweisung zu den Arbeitsgerichten ist auch nicht wegen einer vermeintlich höheren Sachnähe geboten. Im Gegenteil. Das BAG weist zutreffend darauf hin, dass der Rechtsstreit ausschließlich nach insolvenzrechtlichen Normen zu entscheiden sei. Es handelt sich mithin nach der Rechtsnatur der zu beurteilenden Verhältnisse um einen Rechtsstreit i. S. v. § 13 GVG (BGHZ 114, 315, 320 = ZIP 1991, 737).

Auch das Hilfsargument des BAG, dass unbestimmte Rechtsbegriffe durch arbeitsrechtliche Fragestellungen beeinflusst werden (könnten), überzeugt nicht; es begründet keine Rechtswegzuweisung. Der mit der Krise eintretende Grundsatz der „par conditio creditorum“ erfordert die Gleichbehandlung der Gläubiger.

Der Anfechtungsrechtsstreit ist insolvenzrechtlicher Natur und deshalb eine zivilrechtliche Streitigkeit, über die gem. § 13 GVG die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben. Das gilt unabhängig von der Frage, in welchem Rechtsweg die Leistung selbst hätte geltend gemacht werden müssen, deren Korrektur nunmehr verlangt wird (MünchKomm-Kirchhof, a. a. O., § 146 Rz. 30). Insbesondere sind die ordentlichen Gerichte zuständig, wenn die Sicherung oder Erfüllung von Steueransprüchen (BGHZ 114, 315 = ZIP 1991, 737), sozialrechtlichen Forderungen (BGH ZIP 2005, 1334 = ZVI 2005, 372) oder von Ansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis angefochten werden. Anderes gilt nur, wenn der Insolvenzverwalter keinen Anfechtungsanspruch, sondern einen Anspruch aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis geltend macht (BGH ZIP 2005, 1334 = ZVI 2005, 372).